

Die Untersuchungshaft

Was ist Untersuchungshaft?

Wenn Untersuchungshaft angeordnet wird, muss eine Person vorübergehend ins Gefängnis. Untersuchungshaft bedeutet jedoch nicht, dass diese Person schuldig ist, sondern sie ist „nur“ beschuldigt.

Der Zweck der Untersuchungshaft liegt darin, die strafrechtliche Untersuchung zu ermöglichen. Ob der Beschuldigte schuldig ist oder nicht, wird erst nach Abschluss der Untersuchung das Gericht entscheiden.

Wann kommt ein Beschuldigter in Untersuchungshaft?

Der Beschuldigte wird in Untersuchungshaft gesetzt, wenn

- ein *dringender Tatverdacht* besteht
 - von von einem dringenden Tatverdacht spricht man, wenn ein Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt und dieser Verdacht durch Spuren, Zeugenaussagen, etc. gestützt wird
 - und
- die Gefahr besteht, dass die Untersuchung gestört werden könnte: Die Untersuchung könnte gestört werden, indem der Beschuldigte

flüchtet, sich mit den Mittätern abspricht oder Spuren verwischt. In diesem Zusammenhang ist von *Haftgründen* die Rede.

Kommen auch Unschuldige in Untersuchungshaft?

Bei rund 15% der in Untersuchungshaft versetzten Angeschuldigten (in Zahlen: 2200) erfolgt später eine Einstellung des Verfahrens (in Zahlen: 302) unter Ausrichtung einer Entschädigung (Quelle: Geschäftsbericht des Zürcher Regierungsrates an den Kantonsrat von 1999). Es kommt also relativ häufig vor, dass Unschuldige in Untersuchungshaft versetzt werden.

Wer verlangt die Untersuchungshaft?

Der *Staatsanwalt* beantragt beim Gericht die Untersuchungshaft. Der Staatsanwalt ist diejenige Person, welche die Strafuntersuchung leitet. Er stellt den Antrag auf Untersuchungshaft, wenn er aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse der Meinung ist, die Haftvoraussetzungen seien erfüllt.

Wer entscheidet über die Untersuchungshaft?

Der *Zwangsmassnahmenrichter* entscheidet, ob jemand in Untersuchungshaft versetzt wird oder nicht. Damit der Richter entscheiden kann, wird er die Akten des Staatsanwaltes studieren und er wird den Angeschuldigten anhören. Sodann fällt

er den Entscheid.

Wann ordnet der Richter Untersuchungshaft an?

Wenn ein *dringender Tatverdacht* und ein oder mehrere *Haftgründe* vorliegen, ordnet der Haftrichter die Untersuchungshaft an. Um genauer zu verstehen, was der Richter prüft und damit darauf reagieren zu können, wollen wir diese Voraussetzungen näher betrachten:

1. Dringender Tatverdacht

Dringend ist der Tatverdacht, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass der Beschuldigte tatsächlich als Täter in Frage kommt.

Der Richter wird die Wahrscheinlichkeit bejahen, wenn bspw.

- der Tatverdächtige auf frischer Tat ertappt wird,
- wenn er ein Geständnis ablegt,
- wenn wichtige Indizien vorliegen – wie Belastungen durch einen Mitbeschuldigten oder durch Zeugen oder wenn Spuren am Tatort gefunden wurde.

Die bloße Möglichkeit, Gerüchte, ein vager Tatverdacht, anonyme Anzeigen, Vorstrafen oder das Schweigen des Beschuldigten zu dem ihm gegenüber erhobenen Tatvorwurf genügen für die Bejahung eines dringenden Tatverdacht nicht – der Verdacht ist dann nicht dringend.

Zu Beginn der Untersuchung sind die Voraussetzungen an die Wahr-

scheinlichkeit eher gering. Mit zunehmender Dauer der Untersuchung werden die Anforderungen höher.

2. Haftgründe

Neben dem dringenden Tatverdacht muss zusätzlich ein Haftgrund gegeben sein. Das Gesetz nennt einige solche Gründe, aber es reicht, wenn ein solcher Grund vorliegt. Diese Gründe sind unter anderem:

a) Kollusionsgefahr

Von Kollusionsgefahr spricht man, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Beschuldigte die Untersuchung beeinflusst. Er könnte dies tun, indem er zum Beispiel Beweismittel verschwinden lässt, auf Zeugen Einfluss nimmt oder sich mit Mittätern abspricht. Damit diese Möglichkeit bejaht wird, braucht es konkrete Anhaltspunkte, welche eine derartige Gefahr wahrscheinlich erscheinen lassen.

b) Fluchtgefahr

Bei diesem Haftgrund wird der Richter abzuschätzen versuchen, ob es wahrscheinlich ist, dass der Beschuldigte flüchtet. Der Richter schaut hierfür, wie stark die Bindungen des Beschuldigten zur Schweiz sind, ob er hier Frau und Kinder hat, wo seine übrigen Verwandten leben und wo seine Freunde, wie alt und gesund der Beschuldigte ist und wie er sich in der Untersuchung verhält. Wichtig ist auch, wie schwer das vermutete Delikt ist und wie hoch eine allfällige Strafe wäre.

Der Richter wiegt ab, ob der Beschuldigte die Folgen einer Flucht als

weniger gravierend einstuft, als sich seiner allfälligen Verantwortlichkeit zu stellen.

c) Wiederholungsgefahr

Die Wiederholungsgefahr soll verhindern, dass Gewohnheitstäter die Haftentlassung zur Begehung weiterer Straftaten nutzen. Bei diesem Haftgrund kann die Untersuchungshaft nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte schon zahlreiche Straftaten verübt hat.

Das Zwangsmassnahmengericht hat folgende Fragen zu prüfen:

Ist der Beschuldigte ein Gewohnheitsverbrecher? Sind es schwere Delikte, die er früher begangen hat? Haben die früher begangenen Delikte Ähnlichkeit zum jetzigen Vorwurf? Wie wahrscheinlich ist es, dass der Beschuldigte wieder ein solches Delikt begeht? Um diese Frage zu beurteilen, schaut der Richter das Vorleben des Beschuldigten an und sein Verhalten in der Untersuchung.

d) Qualifizierte Wiederholungsgefahr

Der Haftgrund der qualifizierten Wiederholungsgefahr knüpft daran an, ob zu befürchten ist, der Täter begehe ein gefährliches Gewaltdelikt.

e) Ausführungsgefahr

Ausführungsgefahr besteht, wenn befürchtet werden muss, dass der Beschuldigte ein versuchtes oder vorbereitetes Delikt ausführen könnte. Voraussetzung ist demnach, dass ein Delikt versucht oder vorbereitet wurde, es sich beim versuchten oder vorbereiteten Delikt und dem befürchteten um das gleiche Delikt handelt sowie eine

hohe Wahrscheinlichkeit besteht, der Beschuldigte werde die Tat ausführen.

3. Verhältnismässigkeit

Schliesslich muss der Richter ebenfalls prüfen, ob das vorgeworfene Delikt schwer genug ist: Er vergleicht die Untersuchungshaft mit der mutmasslichen Straftat:

- Wie schwer ist die vorgeworfene Straftat?
- Was wäre die Strafe für diese Tat?
- Was ist der Beschuldigte für eine Person: Was arbeitet er? Ist er vorbestraft? Wie verhält er sich in der Untersuchung?
- Wie lange ist der Beschuldigte bereits in Untersuchungshaft?
- Gibt es mildere Massnahmen?

Mildere Massnahmen

Wenn es mildere Massnahmen gibt, mit welchen der gleiche Effekt wie mit der Untersuchungshaft erreicht werden kann, sind solche anzuordnen und der Beschuldigte freizulassen.

Mildere Massnahmen könnten sein:

- Weisung im Hinblick auf den Aufenthaltsort oder die Arbeit
- Weisung im Hinblick auf eine ärztliche Behandlung oder eine regelmässige Meldung bei Behörden
- um einer denkbaren Flucht des Angeschuldigten entgegenzuwirken, könnte eine Pass- und Schriftensperre angeordnet werden
- oder eine Geldleistung als

Sicherheit hinterlegt werden.

Die Haftentlassung

Sobald die Haftvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, muss der Staatsanwalt den Beschuldigten aus der Untersuchungshaft entlassen.

Der Beschuldigte kann jederzeit ein *Haftentlassungsgesuch* beim Staatsanwalt stellen. Falls der Staatsanwalt den Beschuldigten nicht aus der Haft entlassen will, wird der Richter benachrichtigt. Dieser wird die Haftvoraussetzungen erneut prüfen und einen neuen Entscheid fällen.

Wenn ein Beschuldigter drei Monate in Untersuchungshaft ist, muss der Richter immer prüfen, ob die Haftvoraussetzungen noch erfüllt sind. Falls er der Meinung ist, die Voraussetzungen sind noch erfüllt, wird er eine Haftverlängerung verfügen, ansonsten eine Haftentlassung.

Weiterer Verfahrensablauf

Während der Untersuchungshaft und auch nach der Haftentlassung geht die Strafuntersuchung weiter. Wenn der Staatsanwalt der Meinung ist, er habe genug Beweismittel, wird er *Anklage* beim Gericht erheben. Es kommt dann zu einer Gerichtsverhandlung. Das Gericht wird ein *Urteil* fällen.

Schlussbemerkung

Gerade in der ersten Zeit nach der Verhaftung und der Versetzung in Untersuchungshaft muss man nüchtern festhalten, dass man fast keine Chancen hat, aus der Haft entlassen zu werden.

Der Beschuldigte muss in aller Regel warten, bis die ersten Untersuchungsergebnisse vorliegen. Hierfür braucht es starke Nerven und einen kühlen Kopf!

Besprechen Sie diese Problematik mit einem *Strafverteidiger*: Er wird abschätzen können, wie lange es dauert, bis jemand aus der Haft entlassen werden kann. Auch kann er beurteilen, ob es sinnvoll oder sogar kontraproduktiv ist, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen. Wenn es ein guter Strafverteidiger ist, wird er auch wissen, mit welcher Strategie der Beschuldigte am ehesten aus der Haft kommen kann. Allerdings darf man sich keine falschen Hoffnungen machen: Es ist fast immer ein harter und langer Kampf, bis man den Staatsanwalt oder den Haftrichter überzeugt hat, dass der Beschuldigte aus der Haft zu entlassen ist.

Meilen/Zürich, Frühjahr 2011

Falls Sie es wünschen, übernehme ich gerne Ihre Verteidigung oder diejenige Ihrer Nächsten. Meist darf gerade zu Beginn der Untersuchung keine Zeit verloren gehen, zögern Sie also bitte nicht, mich zu kontaktieren. Lieber einmal zuviel anrufen als zuwenig.

Sie erreichen mich

- per Formular unter <http://www.duribonin.ch/kontakt/>
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder

- unter ☎ 044 923 26 16.

In Fällen von grosser zeitlicher Dringlichkeit finden Sie eine Vollmacht unter

<http://www.duribonin.ch/wp-content/uploads/2013/08/Vollmacht.pdf>.

Diese ist notwendig, damit ich mich gegenüber dem Staatsanwalt legitimieren kann und Einsicht in die Akten und/oder eine Besuchsbewilligung erhalte. Senden Sie mir bitte diese und/oder äussern Sie gegenüber dem Staatsanwalt, dass Sie Vertretung durch mich wünschen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch/gewusst-wie/>.